

HAO 02/2023

Umgang mit Anfragen nach dem Sächsischen Transparenzgesetz

12.01.2023

I. Vorbemerkung:

Zum 1. Januar 2023 ist das Sächsische Transparenzgesetz in Kraft getreten. Nach diesem hat jede Person gegen die transparenzpflichtigen Stellen, zu denen auch das SMWA zählt, auf entsprechenden Antrag einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, soweit keine Ausnahme gilt (sogenannte „Informationspflicht auf Antrag“). Darüber hinaus sind die transparenzpflichtigen Stellen von sich aus zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf einer Transparenzplattform verpflichtet. Für die Inbetriebnahme der Transparenzplattform sieht das Gesetz eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 vor. Die Plattform wird beim Freistaat Sachsen zentral eingerichtet, wann diese in Betrieb gehen wird, ist noch nicht bekannt.

Mit der hiesigen Hausanordnung sollen zunächst Regelungen für den Umgang mit Anträgen auf Zugänglichmachung von Informationen getroffen werden, welche ab dem 1. Januar 2023 gestellt werden können.

Dabei ist voranzustellen, dass angesichts des mit dem Gesetz bezweckten, offenen Umgangs mit Anfragen im Zweifel Kontakt zu Antragstellerinnen und Antragstellern aufgenommen werden sollte. So sollte vor einer Ablehnung, Einschränkung oder Verweigerung einer bestimmten Art der Informationsgewährung eine Nachfrage bei den Antragstellerinnen und Antragstellern in Betracht gezogen werden. Dasselbe gilt für Fragen der Bestimmtheit oder Eingrenzung von Informationsbegehren. Wenn mit den Antragstellerinnen und Antragstellern vor einer (teilweise) ablehnenden Entscheidung Einvernehmen über diese hergestellt wird, dürften zudem weniger Widersprüche und Klageverfahren zu erwarten sein.

II. Zuständigkeiten:

Die Bearbeitung von Transparenzanfragen obliegt der jeweiligen fachlich zuständigen Organisationseinheit. Dies ist die Organisationseinheit im Haus, in deren Zuständigkeitsbereich die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begehrten Informationen sachlich fallen. Dies richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des SMWA. Betrifft eine Anfrage mehrere Organisationseinheiten im Haus, so einigen sich die Organisationseinheiten über die Federführung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet, wenn beide Organisationseinheiten derselben Abteilung angehören, die Abteilungsleitung, andernfalls der Amtschef des SMWA über die Federführung.

Referat 13 berät die fachlich zuständige Organisationseinheit bei grundsätzlichen Fragen der Auslegung des Sächsischen Transparenzgesetzes. Die Prüfung und Bewertung des konkreten Einzelfalls obliegt der zuständigen Organisationseinheit, bei der auch die Verantwortung für die abschließende Entscheidung verbleibt.

III. Verfahren:

Das Verfahren richtet sich nach dem Musterprozess, der als Anlage zu dieser Hausanordnung beigefügt ist. Zudem stellt Referat 13 Mustervorlagen in einem zentralen Pfad zur Verfügung, die bei der Bearbeitung der Anträge verwendet werden können.

IV. Statistik:

Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Evaluierung ist eine Statistik über die Anfragen nach dem Transparenzgesetz und ihre Bearbeitung zu führen. Die Statistik führt Referat 13. Die von Anfragen nach dem Transparenzgesetz betroffenen Organisationseinheiten teilen Referat 13 hierzu alle erforderlichen Angaben mit. Einzelheiten zum Meldeverfahren sind dem Musterprozess zu entnehmen.

~~Dr. Thomas Kellner~~

Amtschef

Dresden, den 8. Januar 2023

Anlage

Musterprozess für den Umgang mit Anfragen nach dem SächsTranspG im SMWA
Anlage zum Musterprozess